



Beantwortung

25. August 2026

Motion-Nummer: 4

Motion betreffend «Neuregelung der Einbürgerungszuständigkeit»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

An der Gemeinderatssitzung vom 18. Februar 2026 reichten die Gemeinderatsmitglieder Roland Wetli, Parwin Alem Yar, Priska Brenner-Braun, Ruth Krähenmann und Stefan Thalmann mit 14 Mitunterzeichnenden eine Motion nach Art. 43 des Geschäftsreglements für den Gemeinderat (SRS 171.1.1) an den Stadtrat ein.

Der Stadtrat wird eingeladen, dem Gemeinderat einen Entwurf für eine Rechtsgrundlage vorzulegen, mit der die Kompetenz zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts dem Stadtrat zugewiesen wird.

Ausgangslage

Vor dem 2. November 2010 hat der Gemeinderat als Einbürgerungsorgan der Stadt Frauenfeld gewaltet. Seit dem 2. November 2010 ist die Einbürgerungskommission, bestehend aus 13 Mitgliedern, für das Beurteilen von Einbürgerungsgesuchen zuständig. 2018 trat das neue Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG; SR 141.0) in Kraft. Die formellen und materiellen Kriterien für die ordentliche Einbürgerung wurden angepasst und weitere Integrationskriterien wurden eingeführt.

Mit der Motion wird verlangt, die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts künftig dem Stadtrat zu übertragen. Die erforderlichen Anpassungen der Gemeindordnung (SRS 131.1.0) sowie der massgebenden Erlasse seien entsprechend vorzunehmen. Die Einbürgerung sei kein politischer Akt, der von einer parteipolitisch zusammengesetzten Kommission gewürdigt werden muss. Und weiter: «Es geht bei der Einbürgerung ausschliesslich um Rechtsanwendung (siehe BGE 129 I 232 E.3.3.). Rechtsanwendung ist in unserem politischen System eine klassische Aufgabe der Exekutive, also des Stadtrates.»

Aufgaben und Zuständigkeiten im Einbürgerungsverfahren

Das mit der Gesuchsbearbeitung beauftragte Sekretariat der Einbürgerungskommission (Bürgerrechtsdienst) erteilt Auskünfte, berät interessierte Personen und unterstützt sie im Einbürgerungsverfahren. Das Sekretariat der Einbürgerungskommission ist bei der Abteilung Einwohnerdienste in der Stadtkanzlei angesiedelt. Nach Vorprüfung durch den Kanton werden die Gesuchsunterlagen auf städtischer Ebene weiterbearbeitet. Zu den zentralen Aufgaben gehören die Einholung zusätzlicher Unterlagen und die Durchführung von Abklärungen. Diese dienen der Beurteilung, ob die antragstellende Person die gesetzlichen Integrationsanforderungen erfüllt und über die erforderliche wirtschaftliche Selbständigkeit verfügt. Zudem führt der Bürgerrechtsdienst den Grundkenntnistest durch und erstellt zuhanden der Einbürgerungskommission einen Erhebungsbericht.

Nach eingehender Prüfung der Gesuchsunterlagen entscheidet abwechselungsweise eine der beiden aus je sechs Mitgliedern und dem Präsidenten bestehenden Kammern der Einbürgerungskommission über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Im Rahmen der Sitzung erhalten die Kommissionsmitglieder die Möglichkeit, sich persönlich mit den antragsstellenden Personen auszutauschen und ihnen Fragen zu stellen.

Bestehen aufgrund der eingereichten Unterlagen, der durchgeführten Abklärungen oder des persönlichen Gesprächs offene Fragen hinsichtlich einzelner Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere zu Integration, zu den persönlichen Verhältnissen oder zur wirtschaftlichen Situation, kann das Verfahren sistiert und es können zusätzliche Abklärungen angeordnet werden.

Die Einbürgerungskommission traf sich im Jahr 2025 zu 9 Sitzungen und es wurden insgesamt 36 Einbürgerungsgesuche behandelt. Die teilweise umfangreichen Sitzungsprotokolle werden durch den Bürgerrechtsdienst in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Einbürgerungskommission erstellt.

Rechtslage

Der Erwerb des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld richtet sich nach dem Bürgerrechtsgesetz und dem Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kantons Thurgau (KBüG; RB 141.1) sowie deren Ausführungsverordnungen. Die Einbürgerungskommission ist gemäss Artikel 45a der Gemeindeordnung für die Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Frauenfeld zuständig. Sie waltet mit eigener Entscheidungsbefugnis. Das Reglement über den Erwerb des Bürgerrechts der Politischen Gemeinde Frauenfeld (Einbürgerungsreglement; SRS 141.1.0) hält den Verfahrensablauf fest, in der Geschäftsordnung der Einbürgerungskommission werden Einzelheiten geregelt.

Inhaltliche Beurteilung der Motion

Veränderte rechtliche Rahmenbedingungen seit 2018

Der Stadtrat teilt die Auffassung der Motionärinnen und Motionäre, dass das per 1. Januar 2018 in Kraft getretene Bürgerrechtsgesetz die Einbürgerungsvoraussetzungen deutlich konkretisiert hat. Die Anforderungen an Sprachkenntnisse, Integration, wirtschaftliche Teilnahme und die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind heute detaillierter geregelt als noch vor der Revision. Die Behörden verfügen dadurch über einen geringeren

Ermessensspielraum als früher. Die Einbürgerung stellt heute weitgehend die Anwendung vorgegebener gesetzlicher Kriterien dar. Dennoch verbleibt insbesondere bei der Beurteilung der Integration und bei der Würdigung besonderer persönlicher Verhältnisse ein gewisser Beurteilungsspielraum.

Rolle und Funktion der Einbürgerungskommission

Aus dem Umstand, dass der Ermessensspielraum kleiner geworden ist, folgt nach Auffassung des Stadtrates nicht zwingend, dass die Einbürgerungskommission ihre Berechtigung verloren hat. Die Kommission erfüllt über die reine Rechtsanwendung hinaus eine wichtige Funktion bei der Würdigung der individuellen Situation der antragstellenden Person.

Im Rahmen der persönlichen Gespräche erhalten die Mitglieder der Einbürgerungskommission einen unmittelbaren Eindruck von den antragsstellenden Personen. Die Gespräche dienen nicht der erneuten Durchführung der Vorprüfung, sondern der Gesamtwürdigung der Integration und der Plausibilisierung der bereits erhobenen Informationen. In Fällen mit offenen Fragen können zusätzliche Abklärungen angeordnet oder Verfahren sistiert werden. Die Kommission bildet damit eine zusätzliche Qualitätssicherungsstufe innerhalb des Verfahrens.

Einbürgerung als Rechtsanwendung oder politische Aufgabe

Der Stadtrat teilt die Meinung, dass Einbürgerungsentscheide heute primär auf gesetzlichen Vorgaben beruhen und als Verwaltungsakte zu qualifizieren sind. Daraus ergibt sich jedoch nicht zwingend, dass der Entscheid ausschliesslich von der Exekutive getroffen werden muss.

Mit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts wird eine Person «Mitglied der Stadt» und erhält politische Mitwirkungsrechte. Die Aufnahme neuer Bürgerinnen und Bürger besitzt deshalb neben ihrer rechtlichen auch eine gesellschaftliche und demokratische Dimension. Der Stadtrat erachtet es daher als legitim, dass dieser Entscheid von einer eigens für diese Aufgabe eingesetzten und vom Gemeinderat gewählten Kommission getroffen wird.

Aufwand und Nutzen der heutigen Organisation

Die Motionäre weisen darauf hin, dass die Zahl der Einbürgerungsgesuche in den vergangenen Jahren zurückgegangen ist.

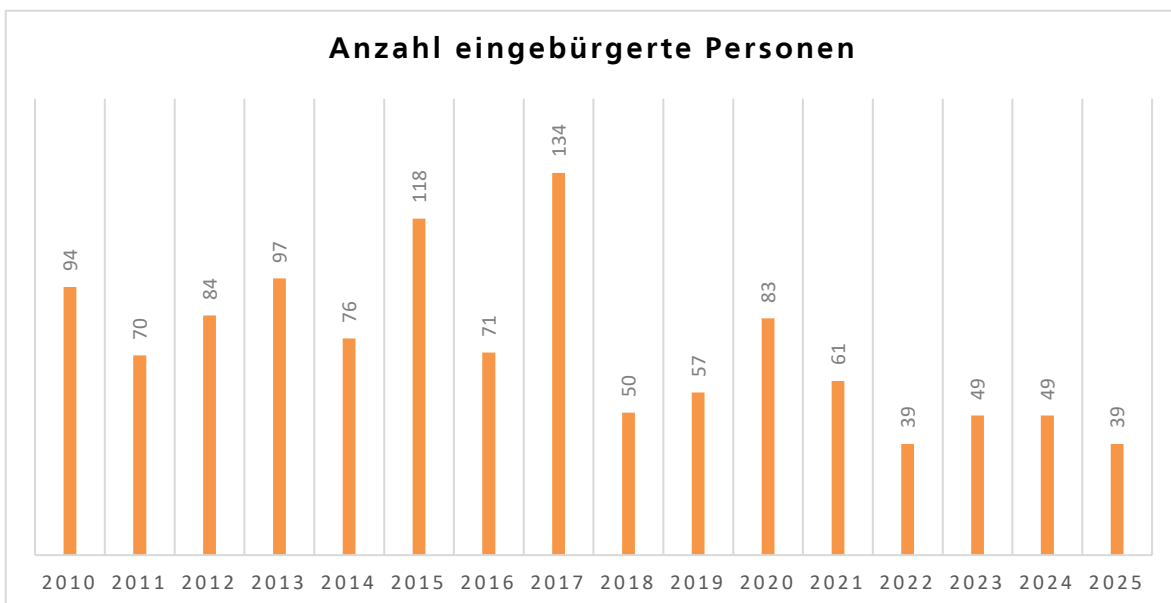


Abbildung 1: Anzahl eingebürgerte Personen in Frauenfeld

Diese Feststellung trifft zu. Während die Einbürgerungskommission vor 2018 jährlich durchschnittlich 87 Fälle prüfte, werden heute durchschnittlich 50 Personen pro Jahr eingebürgert. Die einmalig hohe Fallzahl im Jahr 2017 ist auf die damals bevorstehende Gesetzesrevision zurückzuführen. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass allein aus den gesunkenen Fallzahlen nicht auf eine mangelnde Zweckmässigkeit der Kommission geschlossen werden kann. Die Anforderungen an die Prüfung der Gesuche sind mindestens gleich geblieben und einzelne Verfahren können nach wie vor aufwändige Abklärungen erforderlich machen. Die Kommission stellt sicher, dass jeder Entscheid auf einer sorgfältigen und unabhängigen Beurteilung basiert.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der Einbürgerungskommission beliefen sich gemäss Rechnung 2025 auf 10'430 Franken, gemäss Rechnung 2024 auf 12'300 Franken und gemäss Rechnung 2023 auf 16'755 Franken. Im Budget 2026 sind 14'000 Franken eingestellt. Diese Kosten werden durch die erhobenen Einbürgerungsgebühren weitgehend gedeckt und führen daher zu keiner wesentlichen Belastung des allgemeinen Haushalts.

Zwar ist festzustellen, wie oben festgehalten, dass die Zahl der Einbürgerungsgesuche in den vergangenen Jahren zurückgegangen ist, dennoch bewegen sich die Gesamtkosten der Kommission mit jährlich rund 12'000 bis 17'000 Franken in einem für die Stadt Frauenfeld sehr geringen Rahmen. Auch im Verhältnis zum städtischen Gesamtaufwand sind die finanziellen Auswirkungen von untergeordneter Bedeutung.

Die Frage nach der Zukunft der Einbürgerungskommission ist deshalb weniger aus finanziellen Gründen als vielmehr unter den Aspekten der Zweckmässigkeit, Effizienz der Aufgabenerfüllung und der politischen Mitwirkung zu beurteilen. Wie die Motionäre in Punkt 5 festhalten, umfasst die Einbürgerungskommission 13 Mitglieder, die sich in zwei Kammern aufteilen.

Anlässlich einer nächsten Revision der Gemeindeordnung wäre zu prüfen, ob dies noch zeitgemäss ist oder ob die Anzahl Mitglieder aufgrund des erwähnten Rückgangs der Einbürgerungsgesuche reduziert werden könnte.

Vergleich mit anderen Gemeinden

Das kantonale Recht erlaubt unterschiedliche Organisationsformen. Verschiedene Thurgauer Gemeinden haben die Zuständigkeit dem Gemeinderat beziehungsweise Stadtrat übertragen, während andere Gemeinden an besonderen Einbürgerungsorganen festhalten. Aus der Tatsache, dass andere Gemeinden andere Lösungen gewählt haben, ergibt sich jedoch kein sachlicher Zwang, die in Frauenfeld bestehende Ordnung anzupassen. Entscheidend ist vielmehr, ob die bestehende Regelung ihre Aufgabe erfüllt. Dies ist nach Auffassung des Stadtrates der Fall.

Fazit

Die heutige Zuständigkeitsordnung bildet die Rollenverteilung zwischen Verwaltung und Einbürgerungskommission ab. Während die Verwaltung die Gesuche vorbereitet und die erforderlichen Abklärungen trifft, entscheidet die vom Gemeinderat gewählte Einbürgerungskommission selbständig über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Dieses Zusammenspiel hat sich in der Praxis bewährt. Die Verfahren werden sorgfältig, rechtsstaatlich korrekt und innert angemessener Zeit durchgeführt. Anhaltspunkte dafür, dass die bestehende Organisation zu Problemen führt, bestehen nicht. Dies schliesst nicht aus, dass einzelne Gesuche erheblichen Prüfungsaufwand verursachen können. Der Bearbeitungsaufwand ist nicht bei allen Gesuchen gleich. Während vollständig und unproblematisch eingereichte Gesuche mit verhältnismässig geringem Aufwand behandelt werden können, erfordern Gesuche mit offenen Integrationsfragen oder fehlenden Bemühungen vertiefte Abklärungen. Diese können zu Sistierungen führen und verursachen einen deutlich höheren Bearbeitungsaufwand.

Der Stadtrat erachtet es weiterhin als sachgerecht, dass Einbürgerungsentscheide von einer eigens dafür eingesetzten und demokratisch legitimierten Kommission getroffen werden. Auch wenn Einbürgerungsentscheide heute weitgehend auf der Anwendung gesetzlicher Kriterien beruhen, kommt ihnen aufgrund der Aufnahme in die Gesellschaft sowie ihrer demokratischen Tragweite weiterhin eine besondere Bedeutung zu. Die heutige Zuständigkeitsordnung stellt deshalb eine ausgewogene und zweckmässige Lösung dar.

Der Stadtrat lehnt die Motion ausdrücklich nicht aus organisatorischen oder praktischen Gründen ab. Sollte die Zuständigkeit künftig dem Stadtrat übertragen werden, wäre dieser in der Lage, die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen und das Verfahren entsprechend auszugestalten.

Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat beantragt beim Gemeinderat die Motion für nicht erheblich zu erklären.

STADT FRAUENFELD
Stadtrat Frauenfeld

Der Stadtpräsident: Claudio Bernold

Die Stadtschreiberin: Bettina Beck

Beilage:

- Motion betreffend «Neuregelung der Einbürgerungszuständigkeit» von den Gemeinderatsmitgliedern Roland Wetli, Parwin Alem Yar, Priska Brenner-Braun, Ruth Krähenmann und Stefan Thalmann

**Motion betreffend Neuregelung der Einbürgerungszuständigkeit
von Roland Wetli, Parwin Alem Yar, Priska Brenner-Braun, Ruth Krähenmann
und Stefan Thalmann**

Motionstext

Der Stadtrat wird eingeladen, dem Gemeinderat einen Entwurf für eine Rechtsgrundlage vorzulegen, mit der die Kompetenz zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts dem Stadtrat zugewiesen wird.

Begründung

1. Am 2. November 2010 hat die Einbürgerungskommission ihre Arbeit aufgenommen. Sie hat damals den Gemeinderat als Einbürgerungsorgan der Stadt Frauenfeld abgelöst. Nun ist es Zeit für einen nächsten Schritt: Staatliche Behörden und Verfahren müssen von Zeit zu Zeit daraufhin überprüft werden, ob sie noch notwendig sind und ob das Kosten-Nutzen Verhältnis noch stimmt (siehe dazu die Motion «Überprüfung der Aufgaben und Leistungen der Stadtverwaltung Frauenfeld», die der Gemeinderat am 21. August 2024 für erheblich erklärt hat).

2. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einbürgerung haben sich in den letzten 15 Jahren grundlegend geändert. Die Einbürgerungskommission hat dadurch ihre ursprüngliche Funktion weitgehend verloren und ist nicht mehr zeitgemäss. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts kann mit guten Gründen dem Stadtrat übertragen werden. Eine Reihe von Thurgauer Gemeinden hat das bereits vorgemacht: In Amriswil und Bischofszell bürgert der Stadtrat ein, in Aadorf, Münchwilen, Sirmach und weiteren Thurgauer Gemeinden ist es der Gemeinderat.

3. Bis 2018 waren die Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundes sehr offen formuliert und die kommunalen Behörden verfügten über grosse Ermessensspielräume. 2018 trat das neue Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht in Kraft. Es hat die Regeln für den Erwerb der Schweizer Staatsbürgerschaft grundlegend reformiert. Die formellen und materiellen Kriterien für die ordentliche Einbürgerung wurden angepasst und ein Katalog von Integrationskriterien wurde eingeführt. Die Einbürgerungskriterien des Bundes und die ergänzenden Kriterien des Kantons sind so präzise, dass sie von den kommunalen Behörden im Sinne einer Checkliste direkt angewendet werden können.

Die Prüfung der «erfolgreichen Integration» und der Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensverhältnissen erfolgt heute mit Tests (Sprachkenntnisse, staatsbürgerliche Kenntnisse), Checklisten und Fragebogen. Weitere Kriterien werden mittels Auszügen aus Steuer-, Straf-, Betreibungs- und Einwohnerregistern kontrolliert. In diesem Prozess spielen Einbürgerungsgespräche eine untergeordnete Rolle, denn der persönliche, subjektive Eindruck ist nicht mehr ausschlaggebend.

Der Spielraum für kommunale Einbürgerungsorgane ist kleiner geworden, der Einbürgerungsentscheid in der Gemeinde ist heute im Wesentlichen ein Vollzugsakt von übergeordnetem Recht und soll deshalb beim Stadtrat liegen. Die Einbürgerung ist kein politischer Akt, der von einer parteipolitisch zusammengesetzten Kommission gewürdigt werden muss. Es geht bei der Einbürgerung ausschliesslich um Rechtsanwendung (siehe BGE 129 I 232 E).

3.3.). Rechtsanwendung ist in unserem politischen System eine klassische Aufgabe der Exekutive, also des Stadtrates.

4. Das Einbürgerungsverfahren (ordentliche Einbürgerung) gestaltet sich aktuell wie folgt: Das Gesuch ist beim Kanton einzureichen (Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen). Hier findet eine erste Prüfung statt. Der Kanton leitet das Gesuch nur dann an die Wohngemeinde weiter, wenn die Niederlassungsbewilligung vorliegt, die Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt sind, keine hängigen Strafverfahren vorliegen, die Kriterien betreffend die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfüllt sind und die geforderten sprachlichen Kompetenzen vorhanden sind (§ 8 Abs. 2 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, KBüG).

In einem zweiten Schritt prüft die Stadtverwaltung (Bürgerrechtsdienst), ob die weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen eingehalten sind: Respektierung der Werte der Bundesverfassung, Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, Geordnete persönliche Verhältnisse, Grundkenntnisse der Verhältnisse in der Gemeinde, im Kanton und der Schweiz (Art. 10 Einbürgerungsreglement Frauenfeld). Die Resultate dieser Erhebungen werden der Einbürgerungskommission zugestellt, die das Gesuch an einer Sitzung behandelt und eine persönliche Befragung durchführt.

Bevor sich die Einbürgerungskommission mit dem Gesuch befasst, hat das Gesuch bereits zwei Vorprüfungsverfahren durchlaufen. Die Kommission folgt in praktisch allen Fällen der Beurteilung des kantonalen Amtes und des kommunalen Bürgerrechtsdienstes. Dass die Einbürgerungskommission keine Korrekturen vornimmt, ist ein deutliches Indiz, dass die beiden Vorinstanzen sorgfältig arbeiten. Es zeigt aber auch, dass die persönliche Befragung durch die Einbürgerungskommission praktisch nie zu Erkenntnissen führt, welche die Vorprüfung durch die Verwaltung in Frage zu stellen vermag. Die positiv vorgeprüften Gesuche werden von der Kommission praktisch immer gutgeheissen. Es kommt einzig in einigen wenigen Fällen zur Sistierung von Gesuchen.

Die persönliche Befragung durch die Einbürgerungskommission hat einen grossen administrativen Aufwand zur Folge, ohne dass sich daraus ein erkennbarer Mehrwert für die Qualität des Einbürgerungsprozesses ergibt. Staatliches Handeln muss effektiv sein; dieses Kriterium ist hier nicht erfüllt.

5. Die Einbürgerungskommission umfasst 13 Mitglieder und arbeitet in zwei Kammern. Sie war ursprünglich auf eine Kapazität von 80 Gesuchen ausgelegt¹. Davon sind wir heute weit entfernt. Im Jahr 2024 hat die Einbürgerungskommission 30 Einbürgerungsgesuche behandelt, im Jahr 2023 waren es 36, im Jahr 2022 waren es 27.

Die Kosten für die Einbürgerungskommission belaufen sich in der Rechnung 2024 auf Fr. 12'300, in der Rechnung 2023 auf 16'755. Im Budget 2026 sind Fr. 14'000 vorgesehen. Die Kosten für die Sitzungsgelder werden über die Einbürgerungsgebühren gedeckt, sie belaufen sich durchschnittlich auf Fr. 367 pro Entscheid².

Eine Kommission mit 13 Mitgliedern für die Behandlung von 30 Gesuchen ist unverhältnismässig. Das Verhältnis von Aufwand und Ertrag ist hier definitiv aus dem Gleichgewicht geraten.

6. Das kantonale Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht erlaubt es den Gemeinden, den Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts der Gemeindebehörde (Exekutive) zuzuweisen (§ 9 Abs. 2 KBüG). Wird die Motion umgesetzt, wird die

¹ Botschaft Nr. 155 des Stadtrats vom 10.11. 2009 betreffend Teilrevision der Gemeindeordnung, S. 7.

² Botschaft Nr. 27 des Stadtrats vom 18. März 2025 betreffend Senkung der finanziellen Hürden der Einbürgerung, S. 4.

Einbürgerungskommission abgeschafft und die Einbürgerungskompetenz dem Stadtrat übertragen. Mit dem Stadtrat entscheidet eine vom Volk gewählte und damit demokratisch legitimierte Behörde über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Die rechtliche Grundlage für die Zuständigkeit des Stadtrates ist in der Gemeindeordnung zu schaffen.

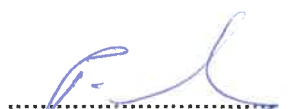
Die Neuregelung der Einbürgerungszuständigkeit soll genutzt werden, um den Prozess zu optimieren. Das Verfahren gestaltet sich dann neu wie folgt: Der Bürgerrechtsdienst führt wie heute die notwendigen Erhebungen durch. Falls erforderlich kann der Bürgerrechtsdienst eine persönliche Befragung durchführen. Anschliessend stellt der Bürgerrechtsdienst dem Stadtrat Antrag auf Erteilung bzw. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts. Der Stadtrat entscheidet aufgrund der vorgelegten Akten. Falls besondere Umstände vorliegen, kann der Stadtrat oder eine Delegation des Stadtrats zusätzlich eine persönliche Befragung durchführen.

Die Übertragung der Kompetenz auf den Stadtrat führt zu einer Vereinfachung der Verfahren. Der personelle und administrative Aufwand wird reduziert und die Dauer der Verfahren kann verkürzt werden kann. Mit der angestrebten Neuregelung der Einbürgerungszuständigkeit soll den Einbürgerungswilligen eine professionelle und rasche Behandlung ihrer Gesuche gewährleistet werden.

Frauenfeld, den 18. Februar 2026


.....
Roland Wetli


.....
Parwin Alem Yar


.....
Priska Brenner-Braun


.....
Ruth Krähenmann


.....
Stefan Thalmann

Mitunterzeichnende Gemeinderätinnen und Gemeinderäte gemäss Beiblatt

Name, Vorname, Unterschrift	Name, Vorname, Unterschrift
1 Leuggenhager Tobias T. Leuggenhager	21
2 Frey Pascal M. Frey	22
3 Teller Christoph C. Teller	23
4 Bremi Lantre J. Bremi	24
5 Villiger Wirth Annina A. Villiger	25
6 Elie Bohner S. Elie	26
7 Benjamin Fabio F. Benjamin	27
8 Pucka Nico N. Pucka	28
9 Frei Mirca M. Frei	29
10 Mayer, Dominique D. Mayer	30
11 Fähr, Nathalie N. Fähr	31
12 René Bischof R. Bischof	32
13 Zio Sergio S. Zio	33
14 Luc Pizzini L. Pizzini	34
15	35
16	36
17	37
18	38
19	39
20	40